Satzung des Vereins der "Freunde der Kreuzkapelle Winnweiler"

ENTWURF - Stand: 10.05.2024 -

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein "Freunde der Kreuzkapelle Winnweiler" mit Sitz in Winnweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e. V.".

§ 2 Zweck, Aufgabe

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zum Unterhalt und Betrieb der Kreuzkapelle. Weiterhin durch Veranstaltungen und Maßnahmen, welche dazu dienen, den Betrieb der Kreuzkapelle durch ehrenamtliches Engagement zu fördern, zu unterstützen und zu sichern. Hierbei dient er nach Abgabenordnung §52 der Förderung der Religion.
- (2) Die Durchführung entsprechender Bau- und Sanierungsmaßnahmen ist ausschließlich Aufgabe der Kirchenstiftung, die dazu der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf und deren Rechtstellung als Bauherrin durch diese Satzung unberührt bleibt.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 11 Abs. 2 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person wie Gesellschaften, Vereine, rechtsfähige Firmen, Gemeinschaften usw. werden. Aufnahmeanträge sind an den Vorsitzenden oder das Kath. Pfarramt Winnweiler zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Austrittserklärungen sind an den Vorsitzenden oder das v.g. Pfarramt zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es beharrlich seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Über die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
- (3) Im voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet; den Mitgliedern auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Fall seiner Auflösung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Diese Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt (§ 8 Abs. 5).

Der jeweilige Pfarrer der Pfarrei Heilig Kreuz Winnweiler ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht die Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist. Ihm obliegen insbesondere:
- a) Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- b) Beschlussfassung über den jährlichen Mindestbeitrag;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- f) Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 1 und 4.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler.

Außerhalb der Verbandsgemeinde Winnweiler wohnhafte Mitglieder werden zudem schriftlich oder (mit ihrem Einverständnis) per Email informiert.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die

Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (5) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder von ihnen allein.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert oder Gefahr im Verzug ist.

§ 10 Rechnungsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Jahr ist innerhalb von 6 Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

- (3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung sind die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die gesammelten Mittel sollen möglichst unverzüglich nach Eingang verzinslich angelegt werden.

Die Mittel die der Verein für konkrete Maßnahmen zur Verfügung stellen kann, sind bei Beginn der entsprechenden Maßnahme zweckgebunden für diese Maßnahme/n an die Kirchenstiftung zu übergeben.

(5) Der Bischof von Speyer bzw. ein von ihm Beauftragter hat jederzeit das Recht, die Kassenführung und Leitung des Vereins zu überprüfen. Die Jahresrechnung ist dem Bischöflichen Ordinariat Speyer auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein gesamtes Vermögen auf die Kath. Kirchenstiftung Winnweiler über und ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Die Satzung sowie	Satzungsänderungen	bedürfen der	Genehmigung of	set
Bischöflichen Ordinaria	ates Speyer.			

(2) Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom
beschlossen worden.

Genehmigt durch das Bischöfliche Ordinariat.

Speyer, den

Generalvikar